

Das Fünf-Punkte-Programm der BDA für mehr Beschäftigung für geringqualifizierte Arbeitslose

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA) setzt sich für umfassende Strukturreformen in den Systemen der sozialen Sicherung für mehr Wachstum und Beschäftigung insgesamt ein. Oberste Priorität haben dabei die Rückführung der Sozialabgabenlast auf dauerhaft deutlich unter 40 % sowie die stärkere Aktivierung von Arbeitslosen. Im Rahmen dieser beschäftigungspolitischen Vorwärtsstrategie schlägt die BDA zur Erschließung neuer Beschäftigungschancen für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose ein Fünf-Punkte-Programm vor. Wesentliche Elemente dieses Programms können kurzfristig umgesetzt werden, alle weiteren Reformschritte können und sollten zumindest kurzfristig gesetzlich eingeleitet werden. Sie tragen nachhaltig zum Abbau struktureller Arbeitslosigkeit und zu mehr Beschäftigungsdynamik bei.

1) Kleine Teilzeitbeschäftigung flexibel und unbürokratisch ausgestalten

Oberhalb der heutigen 325 €-Arbeitsverhältnisse liegen große Beschäftigungspotenziale brach. Gerade für Geringqualifizierte können z. B. im Bereich der haushaltsbezogenen Dienstleistungen, im Reinigungsgewerbe oder der Gastronomie, Beschäftigungsoptionen eröffnet werden. Deshalb müssen die Rahmenbedingungen für die „Kleine Teilzeit“ insgesamt wieder deutlich verbessert werden.

Dafür schlägt die BDA die Einführung eines Modells vor mit

- a) einer paritätischen Beitragszahlung ausschließlich zur Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit 15,7 %) bei Arbeitsentgelten bis zum steuerlichen Existenzminimum (derzeit rund 600 € monatlich) verbunden mit der Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur gesetzlichen Rentenversicherung;
- b) der Dynamisierung der neuen Geringfügigkeitsgrenze entlang der Höhe des steuerfreien Existenzminimums.

Effekte: Reduzierung der Zwangsabgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch eine Senkung der Personalzusatzkosten; außerdem Senkung des Verwaltungsaufwandes sowie Verbesserung der Arbeitsanreize und des Arbeitsplatzangebots.

Erster Schritt: Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 325 € auf die Höhe des steuerlichen Existenzminimums von rund 600 € im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelung.

2) Kombilohn für mehr Beschäftigung im Niedriglohnssektor

Die Anreize zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnssektor müssen gestärkt werden. Das gelingt mit einem Kombilohn, der dafür sorgt, dass Sozialhilfeempfänger durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine spürbare Nettoeinkommensverbesserung gegenüber dem Sozialleistungsbezug erzielen können. Dieser Kombilohn zielt auf die Förderung von Arbeitnehmern mit geringem Haushaltseinkommen und soll in diesem Bereich das Lohnabstandsgebot effektiver zur Geltung bringen.

Neujustierung der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe

Kombilohn bedeutet die Abkehr vom reinen Lohnersatz in Form von Sozialleistungen durch eine Lohnergänzung, also die Kombination von Einkommen und Transferbezug. Dazu muss die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe reformiert werden. Sie muss bundeseinheitlich verbindlich geregelt werden statt wie bisher in das Ermessen der Träger der Sozialhilfe gestellt zu sein. Bis zu einem Betrag von 100 € sollte zusätzlich zur Sozialhilfe bezogenes Erwerbseinkommen nicht mehr auf die Sozialhilfe angerechnet werden, darüber hinaus sollte eine Anrechnung in Höhe von nur



noch 75 % statt bisher 100 % erfolgen. Zugleich muss aber auch die Verpflichtung der Sozialhilfeempfänger stärker akzentuiert werden, ihre Bedürftigkeit schnellstmöglich auch aus eigener Kraft zu überwinden.

Da sich Arbeitslosenhilfe und Ausübung einer mehr als geringfügigen Beschäftigung ausschließen, müssen darüber hinaus Sozial- und Arbeitslosenhilfe in eine einheitliche, am Prinzip der konsequenten Aktivierung zur Beschäftigungsaufnahme orientierte Sozialleistung zusammengefasst werden.

Mögliche negative Nettoeinkommens- und damit Anreizeffekte durch einen Abgabensprung oberhalb von 600 € sollen für erwerbstätige Hilfeempfänger abgedeckt werden.

Effekt: Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger können ihre finanzielle Situation durch Erwerbstätigkeit spürbar verbessern. Die Aufnahme oder Ausweitung regulärer Beschäftigung wird gegenüber dem bloßen Sozialhilfebezug oder der Schwarzarbeit attraktiver. Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger und des Bundes für die Arbeitslosenhilfe sinken, da die Sozial- und Arbeitslosenhilfeleistungen zum Teil durch Erwerbseinkommen ersetzt werden.

3) Wer fördert, muss fordern

Wer Sozialleistungen wegen Arbeitslosigkeit bezieht, ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, wieder in Beschäftigung zu kommen. Gerade wenn die Chancen für Geringqualifizierte durch entsprechende Förderung erhöht werden, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihre Einkommenssituation zu verbessern, ist es in besonderer Weise notwendig, diese Verpflichtung auch durchzusetzen. Neben das Fördern muss gleichgewichtig das Fordern treten:

- a) Die Zumutbarkeitskriterien für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe müssen - im Vorgriff auf die Zusammenführung der beiden Hilfesysteme - kurzfristig denjenigen der Sozialhilfe angepasst werden, d. h. grundsätzlich ist nach dem Auslaufen der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld jede Beschäftigung zumutbar.
- b) Sowohl für Sozialhilfebezieher als auch Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe müssen die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Nichtannahme zumutbarer Arbeit effektiver durchgesetzt werden. Es muss das Prinzip gelten, dass ein ungekürzter Bezug dieser Sozialleistungen nur dann möglich ist, wenn der Arbeitslose seine Bemühungen um eine neue Beschäftigung nachweist (z. B. durch Umkehr der Beweislast im Sperrzeitenrecht).

4) Abbau negativer Beschäftigungsanreize der Familienförderung

Besonders gering sind die Anreize für Familien und Alleinerziehende, den Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe sowie Arbeitslosengeld durch Erwerbseinkommen zu überwinden. Familiäre Unterhaltslasten werden in der Sozialhilfe stärker kompensiert als dies für Erwerbstätige ohne Sozialhilfeanspruch durch das Kindergeld geschieht. Bei der Arbeitslosenhilfe und beim Arbeitslosengeld gibt es höhere Leistungssätze (57 gegenüber 53 % bzw. 67 gegenüber 60 %) für Arbeitslose mit Kindern zusätzlich zum Kindergeld, die bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegfallen. Die dadurch begründeten negativen Beschäftigungsanreize durch eine nochmals erhöhte Transferenzugsrate können überwunden werden.

- a) durch schrittweise Anpassung der Kindergeldsätze an das Sozialhilfeniveau; damit werden Kinder faktisch aus der Sozialhilfe geholt.
- b) Im Gegenzug: Abschaffung der erhöhten Leistungssätze bei Arbeitslosengeld und - solange noch existent - Arbeitslosenhilfe.



Effekt: Der Nettolohnabstand zwischen Leistungsbeziehern und Erwerbstätigen wächst und damit auch der Anreiz für Sozialleistungsempfänger mit Kindern, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen.

5) Arbeitsrechtliche Beschäftigungsbarrieren im Niedriglohnbereich beseitigen

Besonders problematisch für die Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten sind die neuen Regelungen zur Einschränkung befristeter Arbeitsverhältnisse und die gesetzlichen Beschränkungen, die einer weiteren Verbreitung der Zeitarbeit entgegenstehen. Gerade die schwierig zu integrierenden Zielgruppen des Arbeitsmarktes profitieren in besonderer Weise von der Möglichkeit, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen oder in Zeitarbeit tätig zu werden.

Notwendig ist deshalb, die Beschränkungen für den Abschluss solcher befristeten Arbeitsverhältnisse für alle Arbeitnehmer aufzuheben und die Zeitarbeit von überholten gesetzlichen Beschränkungen zu befreien. Zumindest für die Gruppe der Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen sollten kurzfristig folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Bei der Zeitarbeit sind das Synchronisationsverbot, das Wiedereinstellungsverbot sowie die spezifischen Grenzen für die Befristung von Zeitarbeitsverhältnissen aufzuheben. Die Möglichkeit, über einen Gesamtzeitraum von bis zu 36 Monaten einen Arbeitnehmer bei einem entleihenden Unternehmen einzusetzen, sollte ohne die im Augenblick gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen (Bindung an die Arbeitsbedingungen im Entleihbetrieb) eröffnet werden.
- b) Die mehrmalige befristete Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ohne besonderen Grund sollte wieder ermöglicht werden. Die maximale Befristungsdauer sollte auf einen Zeitraum von deutlich mehr als zwei Jahren ausgeweitet werden.

Effekt: Die Risiken für die Arbeitgeber bei der Einstellung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen sinken, es werden mehr Arbeitsplätze für diesen Personenkreis angeboten, die zum Abbau der Arbeitslosigkeit genutzt werden können.

Finanzierung

Das Fünf-Punkte-Programm kann und muss ohne zusätzliche Steuer- und Abgabenbelastung finanziert werden. Beitrags- und Steuererhöhungen verbieten sich wegen der damit verbundenen negativen Beschäftigungseffekte an anderer Stelle. Mehraufwendungen und Beitragsausfälle werden zum überwiegenden Teil durch zusätzliche Beschäftigungseffekte und Einsparungen bei Lohnersatzleistungen kompensiert. Darüber hinaus machen die steigenden Anreize zur Beschäftigungsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Reduzierung des Aufwandes für andere arbeitsmarktpolitische Instrumente möglich. Weitere Einsparungen lassen sich durch ausgabensenkende Sozialreformen erzielen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass durch die Verschmelzung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine neuen Belastungen auf die Kommunen zukommen.

Nach: www.bda-online.de/Presseinformation vom 09.01.2002.

